

Technische Universität Dresden
Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften

Satzung Vom 01.06.2013 zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften (PrOBA SLK) Vom 05.12.2006 in der zuletzt geänderten Fassung Vom 09.02.2009 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 02/2009 Vom 13.03.2009)

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften (PrOBA SLK) vom 05.12.2006 in der zuletzt geänderten Fassung vom 09.02.2009 wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 Satz 2 wird nach „Projektarbeiten“ das Wort, „ Seminararbeiten“ eingefügt. Als Satz 6 wird angefügt: „In Modulen, die erkennbar mehreren Prüfungsordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Prüfungsleistungen Synonyme zulässig.“
2. In § 13 Abs. 1 wird nach Satz 2 eingefügt: „Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht ein; mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenberechnung mit der Note 5 (nicht ausreichend), ggf. gewichtet gem. der Modulbeschreibung ein.“
3. Die Anlage A - Fachspezifische Bestimmungen, VIII. Romanistik: Spanisch entfällt. Alle weiteren Anlagen rücken auf und die Nummerierung wird entsprechend angepasst.
4. Die Anlage A - Fachspezifische Bestimmungen, XIV. (alt XV.) Kunstgeschichte (Zweites Hauptfach) sowie die Anlage A – Fachspezifische Bestimmungen, XV (alt XVI.) Kunstgeschichte/Musikwissenschaft (Zweites Hauptfach) erhalten unter 2. Zulassung zur B.A.-Arbeit (im ersten Hauptfach) folgende neue Fassung: „Bei der Anmeldung der B.A.-Arbeit ist der Nachweis über Sprachkenntnisse in einer zweiten Fremdsprache in der Stufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens zu erbringen, falls er bei Studienaufnahme nicht vorlag. Sofern dieser Nachweis nicht durch das Reifezeugnis erbracht werden kann, muss er entweder durch das Zertifikat einer anerkannten Institution oder durch Hochschulunterricht (der im AQua-Bereich anrechenbar ist) im Umfang von 4 SWS nachgewiesen werden.“
5. In der Anlage A - Fachspezifische Bestimmungen XVI. (alt XVII.) Philosophie (Zweites Hauptfach) erhalten unter 1. Modulprüfungen die Nummern 1.1 bis 1.3 folgende neue Fassung:

„1.1 Erstes Studienjahr

Im ersten Studienjahr sind folgende Modulprüfungen abzulegen:

Modul	Prüfungsleistungen
PhF-Phil-PP Philosophische Propädeutik (14 CP)	Klausur Klausur Klausur
PhF-Phil-ErgMG Geschichte der Philosophie (9 CP)	Essay Essay

1.2 Zweites Studienjahr

Im zweiten Studienjahr sind folgende Modulprüfungen abzulegen:

Modul	Prüfungsleistungen
PhF-Phil-ErgAM1 Grundlagen der Theoretischen Philosophie (10 CP)	Seminararbeit Referat oder schriftliche Ausarbeitung eines Referats
PhF-Phil-ErgAM2 Grundlagen der Praktischen Philosophie (10 CP)	Seminararbeit Referat oder schriftliche Ausarbeitung eines Referats
PhF-Phil-ErgAM3 Grundlagen der Philosophie der Technik, Kultur und Religion (10 CP)	Seminararbeit Referat oder schriftliche Ausarbeitung eines Referats

1.3 Drittes Studienjahr

Im dritten Studienjahr sind folgende Modulprüfungen abzulegen:

Modul	Prüfungsleistungen
PhF-Phil-SM1 Themen der Philosophie (9 CP)	Referat Seminararbeit
PhF-Phil-SM2 Klassische Autoren und Probleme der Philosophiegeschichte (8 CP)	Referat Seminararbeit
AQUA (6 CP)	je nach Angebot (s. Modulbeschreibung)

„

Artikel 2 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

1. Die Änderung nach Art. 1 Nr. 3 tritt mit Wirkung vom 01.10.2012 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften ab dem Wintersemester 2012/13 neu beginnen.
2. Die Änderungen nach Art. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 treten am Tage nach dem Erlass der Änderungssatzung durch den Fakultätsrat der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften in Kraft.
3. Studierende, die das Studium des Hauptfaches Philosophie im Bachelor-Studiengang der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften bereits vor dem bzw. zum Wintersemester 2011/12 begonnen haben, setzen es nach Maßgabe dieser Satzung fort. Zur Anpassung und Wahrung des Vertrauensschutzes bei bereits begonnenen Modulen ggf. erforderliche Einzelfallregelungen trifft der Prüfungsausschuss.
4. Die Änderungen werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften vom 18.07.2012 und der Genehmigung des Rektorates vom 30.10.2012.

Dresden, den 01.06.2013

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen